

Richtlinien zur Verleihung von Preisen für ehrenamtliches Engagement und besondere Leistungen durch die Stadt Rheine

Präambel

Ehrenamtliches Engagement ist ein Fundament unseres Gemeinwesens und unverzichtbar für unsere Demokratie. Auch in unserer Stadt sind viele Menschen freiwillig und unentgeltlich für andere da oder dienen in besonderer Weise dem Ansehen unserer Stadt. Mit den in dieser Richtlinie genannten Preisen soll das Engagement für unsere Stadt nicht nur sichtbar gemacht, sondern vor allem auch gewürdigt werden. Über alle Preise entscheidet deshalb der Rat als höchstes Gremium der Stadt.

§ 1 Preise

- (1) Der Rat der Stadt Rheine vergibt folgende Preise:
 - a. Preis für bürgerschaftliches Engagement (*bisher Bürgerpreis*)
 - b. Preis für außerordentliches Engagement
 - c. Kulturpreis
 - d. Integrationspreis
 - e. Heimatpreis
- (2) Der Preis für bürgerschaftliches Engagement kann an eine Person und/oder eine Gruppe vergeben werden.
- (3) Der Preis für außerordentliches Engagement wird individuell vergeben.
- (4) Der Kulturpreis und der Integrationspreis sind unteilbar. Sie werden jeweils an eine Person oder Gruppe (dazu zählen Vereine, Institutionen, Einrichtungen) vergeben.
- (5) Für den Heimatpreis gelten die Vorgaben des Landes.

§ 2 Verfahren, Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe der in § 1 genannten Preise entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Fachausschüsse bzw. der Integrationsrat/Integrationsausschuss empfehlen dem Rat die Preisvergaben. Die Vorberatung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Vorberatung erfolgt für den
 - a. Preis für bürgerschaftliches Engagement und den Preis für besondere Leistung im Haupt-, Digital-, und Finanzausschuss,
 - b. Kulturpreis und den Heimatpreis im Betriebsausschuss Stadtkultur,
 - c. Integrationspreis im Sozialausschuss nach vorheriger Beratung im Integrationsrat/Integrationsausschuss.

§ 3 Bekanntmachung/Vorschläge

- (1) Die Ausschreibung aller Preise erfolgt jeweils im Zeitraum von Januar bis März durch ortsübliche Bekanntmachung und auf der Internetseite der Stadt Rheine.
- (2) Vorschläge können von Einzelpersonen oder Institutionen in der in der Ausschreibung genannten Form bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

- (3) Die Vorschläge sind nachvollziehbar zu begründen, um entscheiden zu können, ob die in § 6 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 4 Häufigkeit der Ehrungen

- (1) Unter der Voraussetzung, dass nach öffentlicher Bekanntmachung geeignete Vorschläge eingegangen sind oder der vorberatende Ausschuss bzw. Integrationsrat/Integrationsausschuss einen eigenen Vorschlag macht, ist der Preis für bürgerschaftliches Engagement jährlich, der Kulturpreis und der Integrationspreis alle zwei Jahre zu vergeben. Der Preis für außerordentliches Engagement soll nur in besonderen Einzelfällen erfolgen.
- (2) Die Verleihung des Heimatpreises erfolgt nach den Vorgaben des Landes NRW.

§ 5 Preisverleihung

- (1) Die Preisverleihung erfolgt grundsätzlich in einer Feierstunde nach Möglichkeit am Tag des Ehrenamtes (5. Dezember) bzw. im Zeitraum von einer/zwei Woche/n zu diesem Datum.
- (2) Die Preisverleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen.
- (3) Die Preisträger erhalten neben einer Urkunde ein Preisgeld in Höhe von 500 €. Für den Heimatpreis gelten die Vorgaben des Landes NRW.

§ 6 Ziele / Sachliche Voraussetzungen

- (1) Ziel des Preises für bürgerschaftliches Engagement ist die Würdigung von Personen oder Gruppen, die sich in unserer Gesellschaft ehrenamtlich und in vorbildlicher Weise zu Gunsten Dritter einsetzen, wobei das ehrenamtliche Engagement in allen Bereichen gesellschaftlichen bzw. gemeinschaftlichen Lebens berücksichtigt werden kann.
- (2) Ziel des Kulturpreises ist die Förderung und Belebung des Kulturschaffens in Rheine, die Anerkennung und Würdigung der Förderung des Engagements für Kunst und Kultur, der Nachwuchsförderung und der Förderung des kulturellen Ansehens der Stadt.
- (3) Ziel des Integrationspreises ist, Personen oder Gruppen auszuzeichnen, die sich in besonderer Weise für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, sowie ein friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne internationaler Familiengeschichte einsetzen. Durch konkretes Handeln und Initiativen unterstützen sie den interkulturellen Austausch und tragen dazu bei, ein diskriminierungsfreies Miteinander auf allen Ebenen zu ermöglichen.
- (4) Der Heimatpreis wird nach den Vorgaben des Landes vergeben.

§ 7 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Preisträger/-innen müssen grundsätzlich in Rheine wohnen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn das Engagement, das Grundlage für die Ehrung ist, den eindeutigen Schwerpunkt in Rheine hat.

- (2) Die Preisträger/-innen dürfen keinen Ausschlussstatbestand nach § 8 erfüllen.
- (3) Die jeweiligen Preise können – mit Ausnahme des Preises für außerordentliches Engagement - nur einmal an dieselbe Person oder Gruppe verliehen werden. Die Verleihung an eine Gruppe schließt grundsätzlich nicht aus, dass ein Mitglied dieser Gruppe den Preis als Einzelperson für eine andere eigenständige Leistung erhalten kann.

§ 8 Ausschlussstatbestände

Folgende Personen sind von der Preisverleihung ausgeschlossen:

- Der/Die Bürgermeister/in
- Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20. März 2024 in Kraft